An das

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Referat 35 -

Schlossplatz 1-3

76247 Karlsruhe

**Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens gemäß § 8 Abs. 1**

**Tierschutzgesetz**

**Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens im vereinfachtem**

**Genehmigungsverfahren gemäß § 8a Abs. 1 Tierschutzgesetz**

**Anzeige von Eingriffen und Behandlungen an Zehnfußkrebsen gemäß**

**§ 8a Abs. 3 Tierschutzgesetz**

Anlagen:

1. Stellungnahme des Tierschutzbeauftragte\*n

2. Datenblatt für genetisch veränderte Tiere

3. Formblatt „Angaben zur biometrischen Planung“ oder statistisches Gutachten

4. ggf. Score Sheet

5. ggf. wissenschaftliche Beurteilung unabhängiger Dritter

6. Personenbögen einschließlich Nachweise über Studium, Ausbildung, versuchstierkundliche Kurse (erforderlich für alle beteiligten Personen)

7. Nichttechnische Projektzusammenfassung (NTP) als Ausdruck

(nicht erforderlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren)

<https://www.animaltestinfo.de/antragstellung/>

Hinweise:

- Das Einreichen bei der Genehmigungsbehörde hat über den Tierschutzbeauftragte\*n der Einrichtung zu erfolgen.

- Alle Paragrafenangaben beziehen sich auf das Tierschutzgesetz (TierSchG) bzw. die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) in der jeweils geltenden Fassung.

- Mit Unterschrift bestätigen die beteiligten Personen, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des TierSchG und der TierSchVersV bekannt sind und willigen ein, dass die Genehmigungsbehörde in erforderlichem Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Versuchsdurchführung ergeben, in Datensammlungen führt und soweit es zur Durchführung des Tierschutzgesetzes erforderlich ist, an andere staatliche Stellen übermittelt.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Karlsruhe verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite unter Datenschutz: „35-05 Genehmigungs- und Anzeigeverfahren für Versuche an lebenden Tieren“

**1 Personelle und organisatorische Voraussetzungen**

1.1 Leiter\*in

|  |  |
| --- | --- |
| Name: |  |
| Dienstliche Anschrift: |  |
| Telefon: |  |
| E-Mail: |  |

Personenbogen liegt bei

1.2 Stellvertretende\*r Leiter\*in

|  |  |
| --- | --- |
| Name: |  |
| Dienstliche Anschrift: |  |
| Telefon: |  |
| E-Mail: |  |

☐ Personenbogen liegt bei

1.3 Personen, die das Versuchsvorhaben geplant haben

|  |  |
| --- | --- |
| Name: |  |
| Dienstliche Anschrift: |  |
| Telefon: |  |
| E-Mail: |  |

☐ Personenbogen liegt bei

1.4 Personen, die im Rahmen der Versuchsdurchführung Eingriffe oder Behandlungen an Tieren durchführen sowie Tötungen an Tieren durchführen und deren Tätigkeit im Rahmen der Versuchsdurchführung (außer Betäubung) angezeigt werden. (weitergehende Angaben zu den einzelnen Personen siehe Personenbogen)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name, Vorname | Tätigkeit  (Eingriffe/Behandlungen) | Dienstliche Anschrift  (falls von Antragssteller\*in abweichend) |
| Tierpfleger der IBF | Verpaarung, Ohrlochung,Schwanzspitzenbiopsie | IBF, INF 347, 69120 HD |
| Person aus Arbeitsgruppe | Verantwortlich für die Planung der Zucht |  |
| Angabe der Person/en, die ggf. die Tötungen o.a. Eingriffe durchführen |  |  |

1.5 Personen, die Betäubungen durchführen oder die Durchführung der Betäubung beaufsichtigen (weitergehende Angaben zu den einzelnen Personen siehe Personenbogen)

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname | Dienstliche Anschrift  (falls von Antragssteller\*in abweichend) |
| bei der zuständigen Tierschutzbeauftragten zu erfragen | IBF, INF 347, 69120 HD |
|  |  |

1.6 Personen, die bei Versuchsvorhaben zur Aus-, Fort- und Weiterbildung die Lehrinhalte vermitteln bzw. in deren Anwesenheit und unter deren Aufsicht das Versuchsvorhaben durchgeführt wird (weitergehende Angaben zu den einzelnen Personen siehe Personenbogen)

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname | Dienstliche Anschrift  (falls von Antragssteller\*in abweichend) |
|  |  |

1.7 Personen, die bei Versuchsvorhaben zur Aus-, Fort- und Weiterbildung ausgebildet werden (weitergehende Angaben zu den einzelnen Personen siehe Personenbogen)

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname | Dienstliche Anschrift  (falls von Antragssteller\*in abweichend) |
|  |  |

1.8 Berechtigung der Personen zur Benutzung der Einrichtung, in der die Tierversuche durchgeführt werden

Ja, die genannten Personen sind an der Einrichtung beschäftigt.

Nein, die genannten Personen sind nicht an der Einrichtung beschäftigt, sie sind aber mit Zustimmung der verantwortlichen Leitung der Einrichtung zur Benutzung der Einrichtung befugt.

Anmerkungen:

1.9 Name und Qualifikation der für die medizinische Versorgung der Tiere verantwortlichen Personen (weitergehende Angaben zu den einzelnen Personen siehe Personenbogen).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name, Vorname | Beruf | Qualifikation |
| Person aus Arbeitsgruppe |  |  |
| Dr. Kristianna Becker Dr. Susanne Serba Dr. Sabine Soltek | Tierärztinnen | Fachtierärztinnen Versuchstierkunde |

1.10 Sachkundige Person bzw. Tierärztin/Tierarzt, die/der nach Abschluss des Versuchs die überlebenden Tiere gem. § 28 TierSchVersV beurteilt. Handelt es sich um Primaten, Einhufer, Paarhufer, Hunde, Hamster, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen sind diese unverzüglich einem Tierarzt vorzustellen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name, Vorname | Dienstliche Anschrift  (falls von Antragssteller\*in abweichend) | Qualifikation |
|  |  |  |
|  |  |  |

1.11 Tierschutzbeauftragte\*r

|  |  |
| --- | --- |
| Name: |  |

1.12 Ort der Tierhaltung während des Versuchs (Anschrift, Gebäude/Raumnummer)

Interfakultäre Biomedizinische Forschungseinrichtung  
INF 347  
69120 Heidelberg

1.13 Ort der Versuchsdurchführung (Anschrift, Gebäude/Raumnummer) und gegeben falls Beschreibung des Transports zwischen den Einrichtungen

Interfakultäre Biomedizinische Forschungseinrichtung  
INF 347  
69120 Heidelberg

1.14 Werden die Tiere während des gesamten Versuchs gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 TierSchVersV gehalten?

Ja

Nein, ein Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme nach § 1 Abs. 2 TierSchVersV (Versuchsspezifische Haltungsformen) wird hiermit gestellt.

Wenn nein, wissenschaftliche Begründung, dass die abweichende Haltungsform im Hinblick auf den Zweck des Tierversuchs unerlässlich ist, oder aus Gründen des Tierschutzes oder der Tiergesundheit erforderlich ist (z.B. Einzelhaltung, Stoffwechselkäfig, Futter-/Wasserentzug, Versuche im Freiland):

Im Rahmen der Zucht kann es erforderlich sein, Tiere, die momentan nicht verpaart werden (z.B. Böcke, Mütter ohne Wurf), temporär in Einzelhaltung zu nehmen.

1.15 Vorgesehener Beginn (Datum) und voraussichtlicher Dauer (maximal 5 Jahre) des Versuchsvorhabens

☐ Beginn sofort nach Erhalt der Genehmigung oder

|  |  |
| --- | --- |
| Datum des Beginns: |  |
| Dauer: |  |

1.16 Wie wird das Versuchsvorhaben finanziert?

Durch Eigenmittel.

Förderung durch öffentliche Drittmittelgeber (z.B. Bundesministerium für Bildung und Forschung oder Deutsche Forschungsgemeinschaft).

Förderung durch private Drittmittelgeber (z.B. von der Pharmazeutischen Industrie).

1.17 Zur Vorlage vor der Kommission nach § 15 TierSchG wird auf die Anonymisierung dieses Genehmigungsantrags verzichtet. (Im Falle einer gewünschten Anonymisierung ist die antragstellende Person dafür verantwortlich, dass ab Punkt 2 keine personenbezogenen Daten enthalten sind.)

Ja

Nein

1.18 Antragsteller\*in, Anschrift der Einrichtung (Institut, Klinik, Firma o.ä.):

|  |  |
| --- | --- |
| Name: |  |
| Dienstliche Anschrift: |  |
| Telefon: |  |
| E-Mail: |  |

1.19 Rechnungsanschrift

|  |
| --- |
|  |

1.20  **NTP-ID** (nicht erforderlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren)

|  |
| --- |
|  |

Verpflichtungserklärung:

Mit der Unterschrift verpflichten sich die Leitung und die Stellvertretung, die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Versuchstierverordnung und weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften sowie der Auflagen der zuständigen Behörden zu übernehmen und die Aufzeichnungspflicht gemäß § 9 Abs. 5 TierSchG i.V. mit § 29 TierSchVersV zu beachten.

Gleichzeitig wird die Kenntnis des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung bestätigt.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift Antragsteller\*in: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift verantwortliche\*r Leiter\*in: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift stellvertretende\*r Leiter\*in: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift Tierschutzbeauftragte\*r: |  |

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage unter folgendem Link entnehmen: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/>

**2. Angaben zum Versuchsvorhaben**

2.1 Bezeichnung des Versuchsvorhabens (maximal 50 Zeichen)

|  |
| --- |
| Zucht von … |

2.2 Rechtsgrundlage des vereinfachten Genehmigungsverfahrens bei Versuchsverfahren gemäß § 8a Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

entfällt

2.3 Zweck des Versuchsvorhabens bei Versuchsvorhaben gemäß § 8 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Grundlagenforschung

Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen und Tieren

Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Menschen oder Tieren

Förderung des Wohlergehens von Tieren oder Verbesserung der Haltungsbedingungen von landwirtschaftlichen Nutztieren

Schutz der Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Menschen oder Tieren

Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit von Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder anderen Stoffen oder Produkten

Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Wirksamkeit gegen Schädlinge

Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten

Aus-, Fort- oder Weiterbildung

Gerichtsmedizinische Untersuchungen

3 Beschreibung und wissenschaftliche Rechtfertigung des Versuchsvorhabens einschließlich des o.g. Zwecks

4 Begründete Darlegung, weshalb das Versuchsvorhaben aus wissenschaftlicher Sicht bzw. bei Versuchsvorhaben zur Aus-, Fort- und Weiterbildung aus pädagogischer Sicht unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse unerlässlich ist

Begründung, für welche Verfahren diese Tiere gezüchtet werden sollen.

1. Verwendung in einem bereits bestehenden Versuchsvorhaben: Angabe des Aktenzeichens des Versuchsvorhabens und kurze Darstellung, was dort beantragt wurde

2. Verwendung in einem zukünftigen Verfahren (Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken, Tierversuch nach §7): kurze Darstellung der geplanten Untersuchungen ohne ausführliche Beschreibungen; Begründung, warum diese Untersuchungen unerlässlich sind

5 Wissenschaftlich begründete Darlegung, dass der Versuchszweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren (z. B. Zellkulturen, isolierte Organe, Meta-Analyse klinischer Daten, filmische Darstellung etc.) als den Tierversuch erreicht werden kann sowie Darlegung der Prüfung, ob zur Erreichung des angestrebten Ergebnisses eine andere Methode oder Versuchsstrategie ohne Verwendung eines lebenden Tieres zur Verfügung steht und die nach dem Unionsrecht anerkannt ist

6 Wissenschaftlich begründete Darlegung, dass das angestrebte Versuchsergebnis trotz Ausschöpfung der zugänglichen Informationsmöglichkeiten noch nicht hinreichend bekannt ist

7 Ausschöpfung zugänglicher Informationsmöglichkeiten:

Welche Informationsmöglichkeiten wurden genutzt?

(unter Nr. 20 ist das Literaturverzeichnis einzutragen)

Schlüsselwörter:

Art der Recherche:

Verwendete Datenbanken:

Zeitpunkt der Recherche:

8 Handelt es sich um einen Doppel- oder Wiederholungsversuch?

Nein

Ja

Wenn Ja: Wissenschaftlich begründete Darlegung, dass die Überprüfung bereits bekannter Versuchsergebnisse durch das beantragte Versuchsvorhaben unerlässlich ist

9 Art und Anzahl der Tiere

|  |  |
| --- | --- |
| Tierart | Gesamttierzahl pro Tierart (inkl. Reservetiere) |
|  |  |
|  |  |

Die zu genehmigende Zahl der Tiere ergibt sich aus der Gesamtzahl der berechneten Tiere abzüglich der Tiere, die in nachfolgenden genehmigungspflichtigen Versuchsvorhaben nach §7 TSchG eingesetzt werden sollen (Beispiel: 1000 Tiere werden gezüchtet, davon werden 200 Tiere für einen weiteren Versuch benötigt, 800 Tiere sind im Rahmen des Zuchtantrages zu beantragen). Tier aus der Zucht, die nur für Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, müssen im Rahmen diese Zuchtantrages beantragt werden.

9.1 Wissenschaftliche Rechtfertigung für die Wahl der vorgesehenen Tierart(en)

9.2 Vorgesehenes Alter (Lebensabschnitt) der Tiere und wissenschaftliche Rechtfertigung für die Wahl des Alters

Lebensabschnitt: junge – adulte Tiere (Zuchttauglichkeit Weibchen bis ca. 6 Monate, Männchen bis ca. 10 Monate)  
wissenschaftliche Rechtfertigung:   
In diesem Alter ist die beste Zuchtperformance zu erwarten.

9.3 Vorgesehenes Geschlecht der Tiere und wissenschaftliche Rechtfertigung für die Wahl des Geschlechts

Geschlecht:  männlich  weiblich

wissenschaftliche Rechtfertigung:

Zur Zucht sind sowohl Männchen als auch Weibchen notwendig

9.4 Rasse oder Stamm und ggf. Sublinie (einschließlich Mutationen) nach der internationalen wissenschaftlichen Nomenklatur; bei genetisch veränderten Linien Beschreibung der Genetik (für jede genetisch veränderte Linie ein „Datenblatt für genetisch veränderte Tiere“ beifügen)

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Nomenklatur | Beschreibung | Begründung | Belastung |
| 1 |  |  |  |  |
| 2 |  |  |  |  |

10 Begründung für die Anzahl der Tiere einschließlich Angaben zur biometrischen Planung

10.1 Versuchstyp

A  Technisch erforderlicher Vorversuch, bei dem die Tiere der Gewinnung des Materials dienen und selbst nicht im Versuch verwendet werden (z.B. Spendertiere)

B  Hypothesen generierender Versuch mit geringen Tierzahlen (maximal 6 Tiere je Gruppe), bei dem noch keine spezifizierten Hypothesen geprüft werden können (Pilot-Versuch, Grundlagenklärung)

C  Hypothesen überprüfender Versuch (pro Teilversuch ein Formblatt „Angaben zur biometrischen Planung“ beilegen, alternativ biometrisches Gutachten)

D  Sonstige nicht-hypothesengenerierende Versuche (z.B. Versuchsvorhaben zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken)

10.2 Im Falle von Auswahl A (Materialgewinnung), B (Pilotstudie) oder D (Versuche zu Aus- Fort- und Weiterbildungszwecken) Erläuterung der beantragten Tierzahl

Hier ist die benötigte Tierzahl darzulegen und zu begründen.

10.3 Tabellarische Übersicht über die Versuchs- und Kontrollgruppen inkl. Tierzahlen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Gesamtzahl der gezüchteten Tiere** | **Zahl der davon für Experimente verwendeten Tiere** | |
|  | **1. Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken:**  **n =..............**  **2. Versuch nach §7:**  **n =...............**  **3. Zuchttiere n =…………….** | keine gesonderte Anmeldung nach §4 erforderlich, Tiere werden in diesem Antrag genehmigt  Genehmigung/Anzeige: 🞏 Antragsstellung ist in Bearbeitung bzw.  erfolgt nach Zucht der Tiere  🞏 Genehmigung/Anzeige liegt bereits vor  Aktenzeichen: .......................  Tiere, die für die Zucht verwendet werden und Überschusstiere (Tiere, die nicht in 1. und 2. aufgelistet sind) |
| **Die Summe aus 1. bis 3. muss der Gesamtzahl der gezüchteten Tiere  in Spalte 1 entsprechen** | | |

Angabe der benötigten Tierzahlen, aufgetrennt nach:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Zuchttiere | | Zuchtüberschuss | | Experimentaltiere | |
| belastet | unbelastet | belastet | unbelastet | belastet | unbelastet |
|  |  |  |  |  |  |

11 Herkunft der Tiere

11.1 Handelt es sich um eigens für Tierversuche gezüchtete Tiere?

Es handelt sich um eigens für Tierversuche gezüchtete Tiere.

Die Tiere sind nicht eigens zu Versuchszwecken gezüchtet worden, sondern

Es handelt sich um Tierarten gemäß § 19 Abs. 2 TierSchVersV (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Tauben, Puten, Enten, Gänse, Fische ausgenommen Zebrabärblinge).

Für das Versuchsvorhaben ist die Verwendung von nicht zu Versuchszwecken gezüchteten Tieren erforderlich. Hiermit wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 19 Absatz 1 Satz 2 TierSchVersV beantragt.

Wissenschaftliche Begründung:

Die Tiere sollen aus der Natur entnommen werden. Der Zweck des Versuchs kann nicht durch die Verwendung anderer Tiere erreicht werden. Hiermit wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 TierSchVersV beantragt.

Wissenschaftliche Begründung:

11.2 Name und Anschrift des Züchters (bzw. sonstige Herkunft der Tiere) und wissenschaftliche Rechtfertigung für die gewählte Herkunft

Name, Anschrift:

Wissenschaftliche Rechtfertigung: eigene Zucht in §11 genehmigter Haltung

11.3 Die vorgesehenen Tiere wurden bereits in einem Versuchsvorhaben im Sinne des § 18 TierSchVersV verwendet

Nein

Ja

Wenn Ja, Beschreibung der Art, Dauer und Belastung der bislang erfolgten Eingriffe, Aktenzeichen des vorhergehenden Versuchsvorhabens und Angabe der zuständigen Behörde. (Im Falle der Verwendung von Primaten Übernahmemeldungen beifügen)

12 Versuchsdurchführung

12.1 Beschreibung der praktischen Durchführung aller Eingriffe und Behandlungen, bezogen auf die jeweilige Versuchsgruppe in ihrer Art und Dauer und unter Berücksichtigung des Tötungsverfahrens.

Genotypisierung: Ohrstanzung   
Schwanzspitzenbiopsie nur in Ausnahmefällen, sofern Ohrlochstanze zur Genotypisierung nicht ausreichend ist bzw. die Tiere in einem sehr jungen Alter genotypisiert werden müssen.  
Im Alter von ca. 3 Wochen (Maus) bzw. ca. 2,5 Wochen (Ratte) werden die Tiere zur Biopsie in eine Fixiervorrichtung gesetzt. Die Schwanzspitze wird auf einen Tupfer platziert und mit jeweils einer neuen Spezialklinge maximal < 5 mm weit abgesetzt. Sofort anschließend wird die Schnittwunde mit Gewebekleber verschlossen. Auf eine Narkose wird verzichtet, da auch eine kurze Inhalationsnarkose belastender wäre als der weniger als eine Sekunde dauernde Schnitt.  
In Ausnahmefällen wird die Genotypisierung per Schwanzspitzenbiopsie auch bei Tieren im Alter unter 3 Wochen durchgeführt.

**Falls dies so vorgesehen ist, ist das unter 12.2 zu begründen.**

Wenn Tötungen vorgesehen sind, Art der Tötung angeben  
Wenn weitere Eingriffe vorgesehen sind zur Phänotypsierung wie z.B. Blutentnahmen, hier erläutern

12.2 Wissenschaftliche Erklärung, wie mit dem beschriebenen Versuchsaufbau die wissenschaftliche Fragestellung (Hypothese) beantwortet werden kann.

Wenn Eingriffe zur frühzeitigen Genotypisierung bzw. zur Phänotypisierung vorgesehen sind, ist das hier zu erläutern.

Ansonsten ist darzulegen, für welche wissenschaftlichen Fragestellungen die Zucht der belasteten Linie notwendig ist.

12.3 Detaillierte Darstellung sämtlicher Maßnahmen mit zeitlichem Verlauf, ggf. anhand einer Zeitachse

Verpaarungsschema angeben

12.4 Welche Eingriffe oder Behandlungen sollen unter Betäubung durchgeführt werden und welche Betäubungsverfahren sind dabei vorgesehen?

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Eingriff | Wirkstoff | Dosis | Volumen | Applikationsart |
|  |  |  |  |  |

12.5 Sind schmerzhafte Eingriffe ohne Betäubung vorgesehen?

Nein

Ja, aber die mit der Durchführung des Versuchs verbundenen Schmerzen sind geringer als die mit einer Betäubung verbundenen Schmerzen und Leiden.

Ja, aber der Zweck des Versuchs schließt eine Betäubung aus, und der Versuch führt an dem jeweiligen Tier nicht zu erheblichen Schmerzen.

Begründung, weshalb der Versuchszweck die Betäubung ausschließt:

13 Angaben zu Schmerzen, Leiden und Schäden

13.1 Beschreibung und Begründung von Maßnahmen zur Schmerzlinderung bzw. deren Unterlassung; insbesondere Angaben zu: Wirkstoff, Dosierung, Applikationsart, Dauer der Behandlung, maximale Zeitabstände zwischen den einzelnen Behandlungen

13.2 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Linderung jeglicher Form des Leidens von Tieren von ihrer Geburt bis zu ihrem Tod

Zucht, Haltung und Pflege der Tiere erfolgen in der IBF unter standardisierten Bedingungen gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen und nach Vorgaben des Tierschutzausschusses.

Eine Genotypisierung mittels Schwanzspitzenbiopsie wird nur dann durchgeführt, wenn nachweislich nicht ausreichend Material aus der Ohrlochstanze gewonnen werden konnte. Dies ist in jedem Einzelfall zu begründen.

13.3 Beschreibung der Versuchs- und Beobachtungsstrategien zur Minimierung der Schmerzen, Leiden und Schäden im Laufe des Versuchsvorhabens

Die Tiere werden täglich durch das tierpflegerische Personal der IBF adspektorisch kontrolliert. Sollte es hier zu Auffälligkeiten kommen, werden der für die Zucht Verantwortliche und die Tierärztinnen der IBF kontaktiert und weitere Maßnahmen in Abhängigkeit vom Befund durchgeführt.

13.4 Mit welchen Methoden werden die den Tieren zuzufügenden Schmerzen, Leiden und Schäden auf das unerlässliche Maß beschränkt?

13.5 Werden bei einem betäubten Wirbeltier oder Kopffüßer Mittel eingesetzt, durch die das Äußern von Schmerzen verhindert oder beeinträchtigt wird?

Nein

Ja

Wenn Ja, ist dies wissenschaftlich mit den Angaben des § 31 Abs. 1 Nr. 2   
Buchstabe c TierSchVersV zu begründen:

13.6 Mit welchen Methoden soll die Haltung, die Zucht und die Pflege verbessert werden?

Zucht, Haltung und Pflege der Tiere erfolgten grundsätzlich nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und in Abstimmung mit den Vorgaben des Tierschutzausschusses.

13.7 Wie wird sichergestellt, dass die Versuchstiere so gehalten, gezüchtet und gepflegt werden, dass sie damit nur in dem Umfang belastet werden, der für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unerlässlich ist?

Die Zucht erfolgt bedarfsorientiert, d.h. die Tiere werden nur in dem Maße gezüchtet, wie es für die Verwendung der Linie notwendig ist. Haltung, Pflege und Zucht der Tiere erfolgen durch Personen mit entsprechender Ausbildung (z.B. Tierpfleger) oder mit Sachkunde nach §16 TierSchVersV.

13.8 Wie sollen die Methoden, die in Tierversuchen angewendet werden, verbessert werden?

Vor Einreichung des Antrags zur Genehmigung eines Tierversuchs erfolgte eine detaillierte Versuchsplanung unter Berücksichtigung der eigenen Erfahrungen, der aktuellen Literatur, dem Austausch innerhalb der eigenen und mit der Fragestellung ebenfalls befasster Arbeitsgruppen und ggf. dem Tierschutzausschuss. Ggf. erfolgt eine Anpassung der Methoden, wenn dies die anvisierten Versuchsergebnisse nicht beeinflusst.

13.9 Darlegung, dass Schmerzen, Leiden oder Schäden den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden; dabei sind die Methoden anzugeben, mit denen dies geprüft wurde

Schmerzen, Leiden und Schäden werden den Tieren nur insofern zugefügt, wie es für die Zucht unerlässlich ist.

13.10 Darlegung, dass Tiere, deren artspezifische Fähigkeit, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden weniger stark entwickelt ist, für den verfolgten Zweck nicht ausreichen; dabei sind die Methoden anzugeben, mit denen dies geprüft wurde

Die Mäuse, deren Zucht hier beantragt wird, sollen später in Versuchen eingesetzt werden, bei welchen explizit nur Mäuse und keine phylogenetisch niedrigerstehenden Tiere verwendet werden können.

13.11 Beschreibung der vorgesehenen Eingewöhnungs- und Trainingsprogramme, die für die Tiere, die Verfahren und die Dauer des Versuchsvorhabens geeignet sind

Die Tiere befinden sich bereits in der Tierhaltung, daher sind keine weiteren Eingewöhnungs- oder Trainingsprogramme vorgesehen.

13.12 Werden an einem Tier Eingriffe oder Behandlungen durchgeführt, die voraussichtlich zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, die nicht gelindert werden können?

Nein

Ja

Wenn Ja, ist dies zu begründen:

13.13 Beschreibung und Bewertung der Einzelbelastung (Intensität und Dauer von Schmerzen, Leiden oder Schäden), Einstufung des Schweregrads gemäß Anh. VIII der RL 2010/63/EU, bezogen auf die jeweilige Tierart. In diesem Zusammenhang auch Darstellung genotypbedingter Belastungen genetisch veränderter Tiere

|  |  |
| --- | --- |
| Maßnahme | Einschätzung Belastung |
| Ohrlochung | gering |
| Genotypisierung Schwanzspitzenbiopsie | gering,  wird nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt |
| Einzelhaltung | gering |
| Tötung | gering, ultimativer Schaden für das Tier |
| ggf. andere Eingriffe |  |
| Belastung durch die genetische Veränderung | hier sollte die durch die genetische Veränderung entstehende Belastung benannt und beschrieben werden. Falls Maßnahmen zur Verringerung der Belastung durchgeführt werden, sind diese angeben. Dadurch verringert sich möglicherweise die Gesamtbelastung der gezüchteten Tiere. |

13.14 Bewertung der Gesamtbelastung, Einstufung des Schweregrades gem. Anhang VIII der RL 2010/63/EU bezogen auf die jeweilige Tierart (für die Beurteilung der Gesamtbelastung ist das am stärksten belastete Tier ausschlaggebend)

keine Wiederherstellung der Lebensfunktion

gering

mittel

schwer

13.15 Benennung konkreter, versuchsspezifischer Abbruchkriterien, ggf. ein Score Sheet als Anlage beilegen

für den Belastungsgrad spezifische Abbruchkriterien angeben, so dass der angegebene Belastungsgrad nicht überschritten wird

13.16 In welchen maximalen Zeitabständen werden die Tiere durch einen Versuchsmitarbeiter kontrolliert?

Die Kontrollen erfolgen täglich durch das tierpflegerische Personal der IBF.

13.17 Werden die Tiere regelmäßig gewogen, und wenn ja, in welchen maximalen Zeitabständen?

Das Wiegen der Tiere erfolgt bei Auftreten von Störungen des Allgemeinbefindens in Absprache mit den Tierpflegern.

14 Ethische Vertretbarkeit des Versuchsvorhabens

14.1 Wissenschaftlich begründete Darlegung (Abwägung), dass die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind

14.2 Bei länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden wissenschaftlich begründete Darlegung, dass das angestrebte Versuchsergebnis vermutlich für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung ist

15 Verfahren am Versuchsende

15.1 Beabsichtigter Verbleib der Tiere, deren weitere Verwendung im Versuchsvorhaben nicht mehr vorgesehen ist (Tiere, die nicht versuchsbedingt getötet werden müssen)

Tötung

|  |  |
| --- | --- |
| Tötungsverfahren: |  |

Weiterleben der Tiere ohne Beeinträchtigung des Wohlbefindens

Weiterleben der Tiere mit vertretbarer Beeinträchtigung des Wohlbefindens

Freilassung (im Falle von aus der Natur entnommenen Tieren)

Anderweitige Unterbringung

Erläuterungen:  
Tiere mit ungeeignetem Genotyp und trotz sorgfältiger Zuchtplanung geborene Überschusstiere werden getötet, wenn nach sorgfältiger Überprüfung eine weitere Verwendung (z.B. Aus-, Fort-, Weiterbildung) nicht möglich ist.

15.2 Soll ein Tötungsverfahren angewendet werden, welches nicht der Anlage 2 der TierSchVersV entspricht (z.B. Tötung von Fischen im Eiswasserbad)?

Nein

Ja, aber es handelt sich um Tiere, die zum Zeitpunkt der Tötung empfindungs- und wahrnehmungslos sind, die vor dem Tod ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit nicht wiedererlangen und bis zur sicheren Feststellung des Todes des Tieres eine Kontrolle der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit erfolgt.

Ja, es handelt sich um Tiere, die empfindungs- und wahrnehmungsfähig sind. Ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 3 TierSchVersV (Abweichendes Tötungsverfahren das nicht der Anlage 2 TierSchVersV aufgeführt ist) wird hiermit gestellt.

Es ist zu begründen, dass dieses Tötungsverfahren wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge nicht stärkere Schmerzen und Leiden verursacht als ein den Anforderungen entsprechendes Verfahren oder dass die Anwendung dieses Verfahrens im Hinblick auf den Zweck des Tierversuchs unerlässlich und ethisch vertretbar ist:

16 Darlegung wie die Belange der Umwelt berücksichtigt werden sollen

Die Tiere werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für Versuchszwecke gehalten (u.a. Verordnung zu der Annahmeerklärung vom 15. Juni 2006 über die Änderung von Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere „ETS 123“).

Bei gentechnisch veränderten Tieren werden die Vorgaben des aktuellen Gentechnikgesetzes und die entsprechenden innerbetrieblichen Betriebsanweisungen der Universität Heidelberg eingehalten.

Die Entsorgung der getöteten Tiere erfolgt über die IBF nach den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen (Abfall Kategorie 1 gem. VO (EG) 1774/2002 und VO (EG) 999/2001 idF 1974/2005).

Die Ernährung der Tiere erfolgt soweit möglich vegetarisch oder vegan. Die Einstreu wird aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt (Pappeleinstreu). Bei der Haltung von Nagern werden Käfige und Zubehör nachhaltig genutzt, da die Verwendung nach Reinigung und Desinfektion über mehrere Jahre erfolgen kann.

17 Bei Durchführung mehrerer gleichartiger Versuchsvorhaben nach § 8a Abs. 1 Satz 1 TierSchG (deren Genehmigung im vereinfachten Genehmigungsverfahren erfolgt) die voraussichtliche Zahl der Versuchsvorhaben

18 Literaturverzeichnis

(Die Anzahl der Literaturzitate ist auf 10 Zitate zu beschränken.)

19 Abkürzungsverzeichnis

20 Zusammenfassung / Abstract (ca. ½ Seite DIN A4)

**Datenblatt für genetisch veränderte Tiere (GVT)**

**des Regierungspräsidiums Karlsruhe**

Reg.-Nr. intern

**1.Tierart**

**2. Name der experimentell verwendeten Linie**:

2.1 Offizielle Nomenklatur

2.2 Interne Laborbezeichnung

2.3 Zuchtführung in  Inzucht  Auszucht   
Rückkreuzung auf

**3. Angaben zu Spenderstamm/Stämme oder Ursprungsstamm/Stämme**

3.1 DNA-Mikroinjektion in befruchtete Eizellen aus Stamm

3.2 Retrovirale Vektoren in Embryonen aus Stamm

3.3 ES-Zellen aus Stamm

Sublinie

in Blastocysten aus Stamm

3.4 Generierungsdatum

3.5 Spontanmutation

3.6 Mutagenese

3.7 Sonstige

**4. Genkonstrukte**

4.1 Informationen zum Genkonstrukt mit ausführlicher Erläuterung der systemischen Funktion (ggf. induzierbar, unterdrückbar, ausschaltbar, überexprimiert)

4.2 Tiermodell für

**5. Besonderheiten des Phänotyps der verwendeten Tiere einschließlich**

**Tierschutzrelevanz und Belastung**

5.1 Homozygot letal

5.2 Fellfarbe

5.3 Besondere Körpermerkmale

5.4 Besondere Verhaltensmerkmale

5.5 Besondere Reproduktionsmerkmale

5.6 Sonstiges, z.B. Immuninkompetenz

**6. Besonderheiten zu Zucht, Haltung und Transport**

6.1 Die GVT sind in **Sicherheitsstufe S** **\_\_** (GenTG) zu halten und zu transportieren!

6.2 Folgende besondere Haltungsbedingungen sind erforderlich:

**7. Aktueller Hygienestatus der Tiere**

Status:  konventionell  SPF  keimassoziiert  keimfrei

Datum des Gesundheitszeugnisses

Gesundheitszeugnis beiliegend  ja  nein

**8. Sonstige Informationen, einschl. Publikationen**

**9. Besitzer/Eigentümer der o.g. Linie:**

9.1 Name

9.2 Anschrift der Einrichtung/ des Institutes

9.3 Unterschrift

**Formblatt „Angaben zur biometrischen Planung“**

**des Regierungspräsidiums Karlsruhe   
– ZUCHTANTRAG -**

für jeden Versuchsteil separat ausfüllen

**1. Titel des Versuchsvorhabens**

**2. Vorgesehene Anzahl und Begründung für die Anzahl der Tiere**

**einschließlich Angaben zur biometrischen Planung**

2.1 Teilversuchs-Nr.

2.2 Tierart

2.3 Gesamttierzahl

2.4 Anzahl Gruppen

2.5 Bezeichnung des Teilversuches

**3 Zu welchem der folgenden Versuchstypen würden Sie Ihr**

**Versuchsvorhaben einordnen**

Technisch erforderlicher Vorversuch, bei dem die Tiere der Gewinnung des Materials dienen und selbst nicht im Versuch verwendet werden (z.B. Spendertiere)

Hypothesen generierender Versuch mit geringen Tierzahlen (maximal 6 Tiere je Gruppe), bei dem noch keine spezifizierten Hypothesen geprüft werden können (Pilot-Versuch, Grundlagenklärung)

Hypothesen überprüfender Versuch (pro Teilversuch ein Formblatt „Angaben zur biometrischen Planung“ beilegen, alternativ biometrisches Gutachten)

Sonstige nicht-hypothesengenerierende Versuche (z.B. Versuchsvorhaben zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken)

**4 – 6 : entfallen**

**7 Berechnung der Tierzahl für die Zucht**